

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 16.

Marienwerder, den 17. April.

1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf Grund der Bestimmungen im § 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 213) und im § 5 des Gesetzes von demselben Tage (Ges.-Samml. S. 222), sowie im Artikel II. des Gesetzes vom 12. März 1877 (Ges.-Samml. S. 19) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Klassensteuer für das Jahr vom 1. April 1878/79 nur 2 Mark 88 Pfennig auf jede 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten sind.

Der Normalbetrag der Klassensteuer ist gesetzlich festgestellt auf 42 100 000 Mark.

Der durch Reklamationen und Rekurse entstandene Ausfall gegen den Normalbetrag des Jahres vom 1. April 1877/78 ist festgestellt auf 706 000 "

Sind zusammen 42 806 209 Mark.

Hiervon kommt in Abzug der aus dem Jahre 1877/78 nach der Bekanntmachung vom 28. März 1877 (G.-S. S. 96) auszugleichende Mehrbetrag von 97 565 "

und verbleiben 42 708 644 Mark.

Veranlagt sind für das Jahr 1878/79 45 011 925 "

mithin mehr 2 303 281 Mark.

Hiernach würden, um die berichtigte Soll-Einnahme von 42 708 644 Mark zu erhalten, auf jede 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten sein: 2 Mark 84^{65/100} Pfennig.

In Folge der gesetzlich vorgeschriebenen Abrundung (Artikel II. des Gesetzes vom 12. März 1877, Gesetz-Sammlung Seite 19) sind für das Jahr vom 1. April 1878/79, wie oben bestimmt worden, 2 Mark 88 Pfennig auf je 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten und ist die Ausgleichung des Mehrbetrages, welcher sich auf 502 804 Mark berechnet, dem nächsten Jahre vorzubehalten.

Berlin, den 31. März 1878.

Der Finanzminister.
Hobrecht.

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1878 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 16. Mai	Schweß,
" 17. "	Culmsee,
" 18. "	Thorn,
" 20. "	Briesen,
" 21. "	Graudenz,
" 22. "	Neuenburg,
" 23. "	Marienwerder,
" 24. "	Stuhm,
" 29. "	Rosenberg,
" 31. "	Christburg,
" 15. Juni	Tuchel,
" 17. "	Conitz Westpr.,
" 29. August	Löbau,
" 29. "	Ot. Crone,
" 30. "	Bischofswerder,
" 31. "	Strasburg.

Die von der Kommission erkauften Pferde werden, mit Ausnahme von Stuhm, Christburg und Rosenberg, zur Stelle abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den vorbenannten drei Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in das nahe gelegene Remonte-Depot Pr. Mark auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe in gesundem Zustand den behandelten Kaufpreis gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Rückerstattung des Kaufpreises und der gesammten Unkosten zurückzunehmen. Krippenseher sind vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindslederene Trense, mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhälfte von Leder oder Hans, mit zwei mindestens

Ausgegeben in Marienwerder den 18. April 1878.

2 Meter langen, starken Stricken ohne besondere Begünstigung mitzugeben. Berlin, den 1. März 1878. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen. gez. von Rauch. von Uslar.

eine Grundtaxe von 40 Pfennig für jedes Telegramm, eine Worttaxe von 10 Pfennig für das Wort. Berlin W., den 8. April 1878. Der General-Postmeister. Stephan.

3) Bekanntmachung. Einführung des Worttarifs im telegraphischen Verkehr mit Belgien.

Vom 1. Mai ab wird im telegraphischen Verkehr mit Belgien der Worttarif eingeführt. Bei den deutschen Telegraphenanstalten wird für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen zur Erhebung gelangen:

4) Anzeige. In diesen Tagen ist erschienen: 1. die Karte des Kreises Stuhm, 2. die Karte des Kreises Löbau, im Regierungsbezirk Marienwerder; Maßstab 1:100 000 der natürlichen Länge mit illu-minirten Kreisgrenzen und Gewässern. Preis pro

Blatt 2 Mark. Die gedachten Kartenblätter können nach vorgängiger Bestellung durch jede Buch- und Landkarten-Handlung bezogen werden. Der General-Commissions-Debit ist der Simon Schropp'schen Hof-Landkarten-Handlung in Berlin übertragen worden. Berlin, den 6. April 1878. Königliche Landes-Aufnahme. Kartographische Abtheilung. Geertz, Oberst und Abtheilungs-Chef.

Kaß unter dem Titel „Die Ursachen der Erblindung, ein Droh- und Trostwort“ erschienen, welche in allgemein verständlicher Darstellung ein größeres Publikum über diese wichtige Frage zu belehren sucht. Da bei einem derartigen Zwecke eine weitere Verbreitung der Schrift wünschenswerth erscheint, so werden die uns unterstellten Behörden sowie das Publikum hierdurch auf diese Schrift aufmerksam gemacht, deren Anschaffung auch durch den billigen Preis erleichtert wird, da das Exemplar für 50 Pfennig an Behörden abgelaufen wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Im Verlage von Paul Gjahagy, Betselstraße Nr. 4 zu Berlin, ist eine Schrift des Augenarztes Dr.

Marienwerder, den 10. April 1878. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Nachweisung von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des Regierungsbezirks Marienwerder im Monat März 1878.

Table with columns for city names (Namen der Städte), wheat (Weizen), rye (Roggen), barley (Gerste), oats (Hafer), etc., and prices per 100 kilograms and per kilogram.

Table with columns for meat (Fleisch), flour (Mehl), coffee (Kaffee), salt (Salz), etc., and prices per kilogram and per liter.

Das in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt. Marienwerder, den 8. April 1878. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Durchschnitts-Markt-Preise
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat März 1878 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber pro Stück		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als										
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind- vieh	Käl- ber	Schwei- ne	Ham- mel.							
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tagen	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere											
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.						
25	78	16	97	—	—	21	50	36	09	29	53	19	50	—	—	90	10	642	18

8) Nachrichten

in Betreff der Annahme und Einstellung von 4jährig Freiwilligen bei den Matrosen-Divisionen.

Außer Seeleuten von Beruf können bei den Matrosen-Divisionen Leute der Landbevölkerung eingestellt werden, sofern der Etat durch die Ersteren nicht bereits gedeckt ist.

Die Einstellung von Mannschaften der Landbevölkerung findet nur zwischen dem vollendeten 17. und 20. Lebensjahre statt und ist nur dann zulässig, wenn der Freiwillige körperlich brauchbar befunden wird, und er sich zu einer aktiven vierjährigen Dienstzeit verpflichtet.

Wer in dem angeführten Zeitraum als vierjährig Freiwilliger eintreten will, hat die Erlaubniß zur Meldung bei einer Matrosen-Division bei dem Civil-Voritzenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes nachzuziehen.

Dem Civil-Voritzenden, welcher event. seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldescheines giebt, sind bei der Nachsuhung hierzu folgende Papiere vorzulegen:

- die Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,
- eine Bescheinigung der Ortspolizei, daß der zum freiwilligen Dienste sich Meldende durch Civil-Verhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

Diesen Meldeschein hat der Betreffende an das Kaiserliche Kommando der I. Matrosen-Division in Kiel, oder an das der II. Matrosen-Division in Wilhelmshaven entweder brieflich mit einer kurzen Lebensbeschreibung einzusenden, oder — falls er dazu Gelegenheit hat — persönlich abzugeben und den Bescheid darauf abzuwarten.

Die endgültige Entscheidung über körperliche Brauchbarkeit des Freiwilligen hängt von dem Urtheil des betreffenden Marine-Arztcs ab, welcher vor der Einstellung die Untersuchung vornimmt.

Es liegt daher im Interesse des sich Meldenden selbst, sich schon vorher in seinem Aufenthaltsorte in betreff seiner Brauchbarkeit zum Dienste für die Kaiserliche

Marine untersuchen zu lassen, da er die Kosten für Hin- und Rückreise zum resp. vom Stationsorte des Marinetheils selbst zu tragen hat, falls er wegen körperlicher Unbrauchbarkeit nicht angenommen wird.

Die Einstellungen finden jährlich 4 Mal, und zwar am 1. März, 1. Mai, 1. Oktober und 1. Dezember statt, und ist es erforderlich, daß die Anmeldungen hierzu einige Wochen zuvor geschehen.

Die aktive Dienstzeit des vierjährig Freiwilligen beginnt mit dem Tage des Dienst Eintritts. Das erste der vier Dienstjahre wird auf die seemannische Ausbildung gerechnet, jedoch kommen dieselben auf die gesetzliche Dienstverpflichtung berart in Anrechnung, daß der Freiwillige nur drei statt vier Jahre in der Reserve zu dienen hat.

Vorstehende Nachrichten werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marlenwerder, den 2. April 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Steinmann.

9) Der Stationsvorsteher Uth, der Bahnmeister Stch und der Expeditions-Assistent Eckert von Bahnhof Krojanke haben sich bei der Löschung des in der Nacht vom 21. zum 22. März d. J. in Krojanke ausgebrochenen bedeutenden Brandes durch anstrengende und andauernde Hilfeleistung mit der Bahnhofspritze ausgezeichnet, so daß die Verbreitung des Feuers wesentlich durch ihre Thätigkeit verhindert worden ist.

Wir bringen diese Anerkennung verdienende Handlungsweise hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Marlenwerder, den 12. April 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Steinmann.

10) Unter den Pferden des Brauereibesizers Gumprecht zu Schneidemühler-Hammer ist die Rogkrankheit, und des Besitzers Borchert zu Sugaino, im Kreise Strassburg, des Einsassen Werner zu Duggoral, im Kreise Strassburg, und des Einsassen Kaminski II. zu St. Brzozie, Kreises Löbau, die rothverdächtige Druse ausgebrochen; dagegen ist die Rogkrankheit unter den Pferden des Mühlenbestizers Sure zu Gr. Plowenz,

Kreises Strassburg, und des Besitzers Piotrowski zu
Abbau Gr. Wislaw, Kreises Tuchel, beseitigt.
Marienwerder, den 7. April 1878
Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

11) Bekanntmachung.

Im Departement der unterzeichneten Appella-
tionsgerichts waren im Jahre 1877 vor den Schieds-
männern überhaupt anhängig . . . 17 777 Sachen;
davon sind beendet:
a. durch Vergleich 6 614
b. durch Zurücktreten der
Parteien 2 468
c. durch Ueberweisung an
den Richter 8 533

Summa 17 615
und am Schlusse des
Jahres anhängig ge-
blieben 162

Summa wie oben 17 777 Sachen.

Durch erfolgreiche Thätigkeit haben sich von den
Schiedsmännern besonders hervorgethan:

im Regierungsbezirk Marienwerder:

1. der Schiedsmann von Niedrowski in Wielle,
2. " " Bonin, ebenda,
3. " " von Plata in Borcyskowo,
4. " " Ruß in Ossusnika,
5. " " Feil in Prechlau,
6. " " Zwiglinski in Raudnik,
7. " " Gaczarzewicz in Unislaw,
8. " " von Molsy in Rosengut,
9. " " Hesselbein in Thorn,
10. " " Lukowski in Papowo,
11. " " Lawrenz in Battrow,
12. " " Smolinski in Culm,
13. " " Hensel in Schirophen,

was wir hierdurch belobend gern anerkennen.
Marienwerder, den 3. April 1878.
Königliches Appellations-Gericht.

**13) Königl. landwirthschaftliche Akademie
Poppelsdorf**

in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn.

Das Sommer-Semester 1878 beginnt am 29.
April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der
Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt
folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaft-
liche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien:
Direktor Prof. Dr. Dünkelsberg. Allgemeine Thier-
zucht: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Der-
selbe und Prof. Dr. Werner. Encyclopädie der Cul-
turtechnik: Direktor Prof. Dr. Dünkelsberg. Cultur-

technisches Conversatorium und Seminar: Derselbe,
Ingenieur Dr. Gieseler und Baurath Dr. Schubert.
Spezieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Werner. Schaf-
zucht: Derselbe. * Taxationslehre: Dr. Havenstein.
* Allgemeiner Pflanzenbau: Derselbe. * Waldbau:
Oberförster Prof. Dr. Borggreve. Forstschutz: Derselbe.
Weinbau und Gemüsebau: Akademischer Gärtner Linde-
muth. Landesverschönerung: Derselbe. Organische
Experimentalchemie in Beziehung auf die Landwirth-
schaft: Prof. Dr. Freytag. Chemisches Praktikum für
Anfänger: Derselbe. Charakteristik der Futterstoffe und
der Futtermischungen: Dr. Kreuzler. * Landwirth-
schaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr.
Körnigke. Physiologische und mikroskopische Uebungen:
Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit
besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwirth-
schaft schädlichen Insekten: Geh. Regierungsrath Prof. Dr.
Kroschel. Experimentelle Thierphysiologie und Uebun-
gen im thierphysiologischen Laboratorium: Prof. Dr.
Zunz. * Geognosie: Prof. Dr. Andrae. * Experi-
mentalphysik: Ingenieur Dr. Gieseler. Mechanik der
landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: Derselbe.
Physikalisches Praktikum nebst Zeichnen für Kultur-
techniker: Derselbe. Mechanik: Derselbe. * Baumate-
rialien und Baukonstruktionslehre: Baurath Dr. Schubert.
* Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen
und Niveliren: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Der-
selbe. * Volkswirtschaftslehre: Prof. Dr. Held. Staats-
recht: Geh. Bergvater Prof. Dr. Klostermann. * Landes-
kulturgesetzgebung: Derselbe. Acute und Seuchenkrank-
heiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.
Neuere Pferdekennniß: Derselbe. Theoretisch-prak-
tischer Kursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Land-
wirthschaftliche, geognostische, botanische, forstwirth-
schaftliche Exkursionen und Demonstrationen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftli-
chen und praktischen Lehrhilfsmitteln, welche durch die
für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysio-
logische Praktika eingerichteten Institute, neben der
landwirthschaftlichen Versuchsstation, welche durch den
Neubau eines thierphysiologischen Laboratoriums er-
weitert wurde, eine wesentliche Vervollständigung in
der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre
Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung
der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote.
Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt
und haben deshalb das Recht, noch alle anderen, für
ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen
Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-
Katalog das Nähere mittheilt.

Zufolge Verfügung des Herrn Ressortministers
sind vom Sommer-Semester 1876 ab spezielle Vor-
lesungen für angehende Kulturtechniker in den
Lehrplan der Akademie ständig aufgenommen worden,
die in Verbindung mit andern bereits bestehenden
Vorlesungen (*) es ermöglichen, das gesammte cul-
turtechnische Studium an der Akademie in

einigen Semestern zu absolviren und dasselbe (facultativ) durch ein Examen abzuschließen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1878.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. Dr. Dünkelberg.

12) Zum Verband-Güter-Tarif zwischen der königlichen Ostbahn und der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn vom 1. Februar 1878 tritt mit dem 15. April cr. der erste Nachtrag in Kraft. Derselbe enthält:

- a. theilweise ermäßigte Frachtsätze des Ausnahmetarifs für Holz, europäisches des Spezialtarifs II. und
- b. Ausnahme-Frachtsätze für gebrannten Kalk ab Müdersdorf.

Exemplare des Nachtrags sind bei den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 2. April 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

13) Zum Ostbahn-Lokal-Tarif über die Beförderung von Extrafahrten, von Salons, Personen, Kranken- und besonderen Gepäckwagen vom 1. Januar 1878 ist der erste Nachtrag erschienen. Derselbe enthält Veränderungen bezw. Ergänzungen einzelner Ueberführungs-Bestimmungen.

Näheres ist bei sämmtlichen Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 5. April 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

14) Königliche Ostbahn.

Vom 15. April c. ab treten folgende Tarifnachträge in Kraft:

- a. Nachtrag VIII. zum Ostbahn-Lokalgütertarif vom 1. Juli 1877,
- b. Nachtrag V. zum Lokaltarif für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. August 1877, und
- c. Nachtrag V. zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877.

Diese Nachträge enthalten theilweise ermäßigte Frachtsätze für den Verkehr auf der Strecke Tilsit-Pogegen, sowie Ergänzungen der Tarifbestimmungen.

Exemplare der Nachträge sind bei allen Billet-Expeditionen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 5. April 1878.

Königliche Direction der Ostbahn.

15) Preussisch-Sächsischer Eisenbahn-Verband.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung

vom 15. März c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in den mit dem 1. Mai cr. zur Einführung gelangenden Preussisch-Sächsischen Verbandtarif noch folgende Tarife aufgenommen worden sind:

- a. der Tarif für den direkten Güterverkehr zwischen Stationen der Oberschlesischen, Nechte-Oder-Ufer-, Breslau-Schweidnitz-Freiburger und Königlich Niederschlesisch-Märktischen Eisenbahn einerseits und Stationen der Oberlausitzer und Cottbus-Großenhainer Bahn andererseits vom 20. November 1874 hinsichtlich der darin für die Stationen Sagan, Glogau, Poln. Lissa und Posen enthaltenen Tarifsätze,
- b. der gemeinschaftliche Tarif für Schwellensendungen von Thorn nach Cassel via Posen-Sorau-Cottbus-Gilenburg-Halle-Nordhausen vom 10. Februar 1876,
- c. der gemeinschaftliche Tarif für den Transport von Eisenbahnschwellen von Station Thorn der Oberschlesischen Eisenbahn nach Miesä und Großenhain via Posen-Hansdorf-Sorau-Cottbus und via Bentschen-Guben vom 10. Mai 1874,
- d. der Spezialtarif für Schwellensendungen von Thorn nach Dresden via Hansdorf-Görlitz vom 4. September 1877,
- e. der Ausnahmetarif für Schwellensendungen von Gnesen nach Chemnitz vom 10. Juli 1875 resp. vom 20. August 1875.

Die genannten Tarife treten demnach mit dem

1. Mai c. als selbstständige Tarife außer Kraft.

Bromberg, den 6. April 1878.

Königliche Direction der Ostbahn.

16) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

- 1. der Fleischergefell Josef Fuhrmann aus Klein-Bösig in Böhmen, 19 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Posen vom 12. März d. J.,
- 2. der Handelsmann Baer Dembinski aus Piotrkow (Petrikau) in Russisch-Polen, 43 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Beamtenbeleidigung, Widerstandes gegen die Staatsgewalt und Majestätsbeleidigung, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Bromberg vom 9. März d. J.,
- 3. der angebliche Künstler Josef Francis, geboren zu St. Louis in Ostindien, 26 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Verübung groben Unfugs, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 26. Februar d. J.,

4. der Bädergeselle Julius Emil Enghoff Jensen, geboren am 6. Februar 1857 zu Røskilde in Dänemark, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirksregierung zu Schleswig vom 6. März d. J.,
5. der Sattler Christian Jurlinden aus Attiswil (Kanton Bern in der Schweiz), 23 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preussischen Landdrostei zu Stade vom 19. Januar d. J.,
6. der Tagelöhner Gerhard Albers, geboren und ortszugehörig zu Nimwegen in den Niederlanden, 30 Jahre alt,
7. der Tagelöhner Johann Gerhard Dircks, geboren zu Limbricht in den Niederlanden, 42 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung, zu 4 wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, zu 5 wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirksregierung zu Düsseldorf vom 4. bezw. 6. März d. J.,

8. der Handarbeiter Anton Zenisek aus Prag, geboren im Jahre 1878, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns im Rückfalle durch Beschluß des Königlich bairischen Bezirksamts zu Ansbach vom 28. Januar d. J.,
9. der Tagner Andreas Anton Barnier, geboren am 26. November 1860 zu Belfort in Frankreich und ortszugehörig daselbst, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar vom 2. März d. J.,
10. die Marie Doppelmann, geboren am 23. April 1857 zu Kollingergrund in Luxemburg,
11. der Arbeiter Anton Tisoët, geboren zu Belluno in Italien, 25 Jahre alt,
12. der Alfons Vaccon, geboren zu Marseille in Frankreich, 32 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung, zu 10 wegen gewerbmäßiger Unzucht, zu 11 und 12 wegen Landstreichens (zu 11 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz vom bezw. 20. Februar, 5. und 6. März d. J.;

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Bilderhändler Franz Urbizky, geboren und

ortszugehörig zu Johannesfeld (Bezirk Troppau in Oesterreichisch-Schlesien), 45 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe von zwei Jahren, durch den im Februar d. J. ausgeführten Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 18. Mai 1876,

2. der Colporteur Konrad Brugger aus Berlingen (Bezirk Steckborn, Kanton Thurgau in der Schweiz), geboren am 25. November 1847, nach Verbüßung einer wegen wiederholten Diebstahls im Rückfalle erkannten Zuchthausstrafe von einem Jahr und vier Monaten, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Schwarzwaldkreises zu Reutlingen vom 8. Februar d. J.;
3. Johann Julius Perruchot, geboren am 17. Dezember 1832 zu Audun in Frankreich und ortszugehörig daselbst, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe von fünf Jahren, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Kolmar vom 20. Februar d. J.,

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

4. der Arbeiter Michael Ptak (Vogel) geboren und ortszugehörig zu Wola-Batewska (Kreis Krakau in Galizien), 50 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirksregierung zu Marienwerder vom 16. März d. J.,
5. der Steinklopfer Josef Leubner, geboren zu Lautschenau, ortszugehörig zu Maffersdorf (Bezirk Reichenberg in Böhmen), 51 Jahre alt,
6. der Bergmann Johann Kreuzer, geboren im Jahre 1849 zu Altstadt in Mähren und ortszugehörig daselbst, zu 5 und 6 durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 14. Januar (ausgeführt Ende März) bezw. 27. Februar d. J.;
7. der Bädergeselle Ludwig Gottwald Schlatter aus Basel, 24 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirksregierung zu Schleswig vom 13. März d. J.;
8. der Tischlergeselle Andreas Hansen, geboren und ortszugehörig zu Kopenhagen, 40 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preussischen Landdrostei zu Stade vom 4. März d. J.;
9. der Schneider Johann Heinrich Baumann aus Herisau (Kanton Appenzell in der Schweiz), 36 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirksregierung zu Kassel vom 15. März d. J.,
10. der Chaima Schmeidel aus Krakau in Galizien, 79 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirksregierung zu Koblenz vom 21. Februar d. J.,

- 11. der Schneider Johann Werner, geboren im Jahre 1837 zu Wallhof (Bezirk Eger in Böhmen) und ortsangehörig daselbst, durch Beschluß des Königlich bairischen Bezirksamts zu Feuchtwangen vom 8. März d. J.;
- 12. der Ziegelarbeiter Luigi Plaini aus San Pietro (Provinz Udine in Italien), geboren im Jahre 1844, durch Beschluß des Königlich bairischen Bezirksamts zu München vom 16. Februar d. J.;
- 13. der Ziegler Martin Rohut aus Tuschkau (Bezirk Mies in Böhmen), geboren im Jahre 1858, durch Beschluß des Königlich bairischen Bezirksamts zu Weissenburg vom 16. Februar d. J.;
- 14. der Kupferschmied Johannes Andreas Möller, geboren am 6. März 1844 zu Kopenhagen, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburgischen Ministeriums des Innern zu Schwerin vom 4. März d. J.;
- 15. der Tagelöhner Konstantin Koffe, geboren zu Varese (Provinz Como in Italien), 36 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Kolmar vom 14. März d. J.

nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung

zu 4, 7, 8, 10 bis 13 und zu 15 wegen Landstreichens und Bettelns,

zu 5 und 6 wegen Landstreichens, Bettelns und Diebstahls, zu 9 und 14 wegen Landstreichens, aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Personal-Chronik.

17) Der Rektor Michels am Progymnasium zu Neumarkt ist mit dem 1. April d. J. in den Ruhestand getreten.

Der Postverwalter Dreyer in Kleintrug ist in den Ruhestand versetzt worden.

Erledigte Schulstellen.

18) Die zweite Schullehrerstelle zu Egersk wird zum 15. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn Uhl zu Konitz zu melden.

Die zweite Schullehrerstelle zu Dorf Roggenhausen wird zum 15. Mai c. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn Karassell zu Marienwerder zu melden.

(Hierzu als Beilage: das Statut für die Kreis-Sparkasse des Kreises Tuchel; sowie der Deffentliche Anzeiger Nr. 16.)